

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1879/94 DES RATES

vom 27. Juli 1994

zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1994/95

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège, deren voraussichtlicher Entwicklung und der Ein-

fuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Anwendung der vorstehend genannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1994/95 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 110,41 ECU festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Th. WAIGEL

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 19).

(2) ABl. Nr. C 83 vom 19. 3. 1994, S. 25.

(3) ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994.

(4) ABl. Nr. C 148 vom 30. 5. 1994, S. 49.